

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1642

vom 15. Oktober 2013

Gemeinde Liestal, Waldbaulinienpläne Nr. 1 "Burghalden", Nr. 19 "Sichterren", Nr. 20 "Laubiboden" / "Weiermätteli" / "Munzach", Nr. 21 "Brüelmatten", Nr. 23 "Hasenbüel", Nr. 24 "Guetsmatten", Nr. 25 "Chessel" und Nr. 26 "Weiermatt"

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 30. Mai 2012 die Waldbaulinienpläne Nr. 1 "Burghalden", Nr. 19 "Sichterren", Nr. 20 "Laubiboden" / "Weiermätteli" / "Munzach", Nr. 21 "Brüelmatten", Nr. 23 "Hasenbüel", Nr. 24 "Guetsmatten", Nr. 25 "Chessel" und Nr. 26 "Weiermatt" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Anpassung bestehender Waldbaulinien wie auch um die Ausscheidung neuer Waldbaulinien aufgrund der Waldfeststellung.

B. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprachen von [REDACTED] sowie von [REDACTED]

C. Mit Schreiben vom 2. Mai 2013 unterbreitet der Stadtrat Liestal den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Die Prüfung des Planungsbeschlusses hat Folgendes ergeben:

1. Waldbaulinienplan Nr. 20 "Laubiboden" / "Weiermätteli" / "Munzach"

Es ist zu bemerken, dass der Perimeter Zonenplan Siedlung den regionalen Detailplan für die Psychiatrische Klinik "Hasenbühl" (kantonaler Nutzungsplan) auf der Parzelle Nr. 4168 nicht abbildet und sich somit die Abgrenzung zwischen Bauzone und Nichtbauzone effektiv anders verhält als dargestellt.

2. Waldbaulinienplan Nr. 26 "Weiermatt"

Im Rahmen der Aufarbeitung der digitalen Daten wurde festgestellt, dass auf den Parzellen Nrn. 2875, 3089, 3135 und 3256 zwischen der Ergolz und der bestehenden Gewässerbaulinie noch eine rechtskräftige generelle Baulinie liegt (40/gBS/53/0, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 270 vom 23. Januar 1968). Diese kann aufgrund der genannten Gewässerbaulinie seit geraumer Zeit keine rechtliche Wirkung mehr entfalten. Im vorliegend durchgeführten Beschluss- und Planauflageverfahren wurde diese Baulinie - soweit sie zwischen der Ergolz und der Gewässerbaulinie liegt - nicht explizit als aufzuhebende Baulinie deklariert, sie wird jedoch mit der neu festgelegten Waldbaulinie (und der bestehenden Gewässerbaulinie) faktisch aufgehoben (Mutation des Plans 40/gBS/53/0).

Das Beschluss- und Planauflageexemplar des Waldbaulinienplans Nr. 26 "Weiermatt" stellt die neuen rechtsverbindlichen Baulinien korrekt dar und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden ordnungsgemäss auf die Auflage hingewiesen. Es sind diesbezüglich keine Einsprachen eingegangen. Die Aufhebung der genannten Baulinie hat keinerlei materielle Auswirkungen auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Die Stadt Liestal hat deshalb darauf verzichtet, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Einholung ihres Einverständnisses zur Aufhebung dieser Baulinie erneut anzuschreiben.

Der Regierungsrat kann sich in diesem Fall aufgrund der genannten Gründe mit der Aufhebung der wirkungslosen Baulinie einverstanden erklären.

3. H2 Pratteln-Liestal

Es ist zu bemerken, dass im Bereich des Projektes "H2 Pratteln-Liestal" die Waldflächen (Rodungen und Aufforstungen) nach Abschluss der Bauarbeiten definitiv nachgeführt und - wo nötig - die bestehenden statischen Waldgrenzen angepasst werden.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

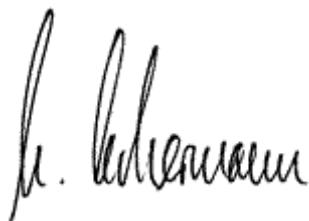
Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die vom Einwohnerrat Liestal am 30. Mai 2012 beschlossenen Waldbaulinienpläne Nr. 1 "Burghalden", Nr. 19 "Sichteren", Nr. 20 "Laubiboden" / "Weiermätteli" / "Munzach", Nr. 21 "Brüelmatten", Nr. 23 "Hasenbüel", Nr. 24 "Guetsmatten", Nr. 25 "Chessel" und Nr. 26 "Weiermatt" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/BSP/84/0, 40/gBS/34/2, 40/BSP/66/1, 40/BSP/71/1 (Waldbaulinienplan Nr. 1 "Burghalden" und Mutation zum generellen Baulinienplan "Ausbau des oberen Burghaldenweges", zum Bau- und Strassenlinienplan "Ösliweg-Weideliweg" sowie zum Baulinienplan "Weideliweg-Ösliweg"), 40/BSP/85/0, 40/gBS/40/2, 40/BSP/36/1 (Waldbaulinienplan Nr. 19 "Sichteren" und Mutation zum generellen Bau- und Strassenlinienplan "Tiergartenstrasse, Grünhagstr.-Waldrand" sowie zum Bau- und Strassenlinienplan "Mutation Dornacherstrasse"), 40/BSP/86/0 (Waldbaulinienplan Nr. 20 "Laubiboden" / "Weiermätteli" / "Munzach"), 40/BSP/57/1, 40/BSP/23/1 (Waldbaulinienplan Nr. 21 "Brüelmatten" [Mutation zum Waldbaulinienplan "Landschule Röserntal"] und Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Brüelmattenstrasse, Schauenburgerstrasse [Teilstück West]"), 40/BSP/87/0, 40/gBS/47/1 (Waldbaulinienplan Nr. 23 "Hasenbüel" und Mutation zum generellen Bau- und Strassenlinienplan "Goldbrunnenstrasse [Bientalstrasse-Wiedenhubstrasse]"), 40/BSP/88/0 (Waldbaulinienplan Nr. 24 "Guetsmatten"), 40/BSP/89/0 (Waldbaulinienplan Nr. 25 "Chessel"), 40/BSP/90/0, 40/gBS/49/2 und 40/gBS/53/2 (Waldbaulinienplan Nr. 26 "Weiermatt" und Mutation zum generellen Bau- und Strassenlinienplan "Fraumatt" sowie zum generellen Bau- und Strassenlinienplan "Weiermatt") versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Waldbaulinienpläne "Sichternstrasse" (40/eBS/13/0) und "Bintel" (40/BSP/28/0) aufgehoben.
 4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 5. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen) zu übernehmen.

Verteiler:

- 羊 Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- 羊 Stierli + Ruggli, Ingenieure und Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- 羊 Landeskanzlei (Publikation)
- 羊 Amt für Wald
- 羊 BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität
- 羊 BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- 羊 Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Lehmann'. The signature is written in a cursive, flowing style.